

# Verlautbarung der Grundumlagen 2007

Wirksamkeit der Grundumlagenbeschlüsse der Fachorganisationen ab 1. Jänner 2007

**Im Rahmen dieser Sonderbeilage der Oberösterreichischen Wirtschaft werden gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz (WKG) die von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) und die für die Fachvertretungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2007 beschlossenen Grundumlagen veröffentlicht.**

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat in seiner Sitzung vom 6. November 2006 die Grundumlagen für die Fachgruppen (Innungen, Gremien) genehmigt bzw. jene für die Fachvertretungen beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2007 in Kraft.

Die mit „\*“ gekennzeichneten Grundumlagenbeträge unterliegen der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 9 Wirtschaftskammergesetz.

## Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage

- **Bemessungsbasis „Dienstnehmer“** ... Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der Dienstnehmer (ohne Lehrlinge) der 15. Februar des laufenden Jahres.
- **Bemessungsbasis „Lohnsumme“** BLGS ... Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der Berechtigung.
- **Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“** SVB ... Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres – soweit nichts anderes angegeben ist – an die OÖ. Gebietskrankenkasse abgeführte Beitragssumme.

## Erläuterungen zur Grundumlage

a) Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z.B. beim Gemischtwarenhandel, Handel mit Waren aller Art oder Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbe gem. § 124 Z 10 GewO 1994.

b) Auch bei Nichtausübung (Ruhen) des Gewerbes besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung der Grundumlage. Nur nach einer Löschung der Gewerbeberechtigung (Konzession) entfällt die Vorschreibung der Grundumlage mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

c) Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

d) Grundsätzlich ist die Grundumlage eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

e) Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung

über deren Vorschlag beschlossen. Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen (Fachgruppen) gegebenen besonderen Verhältnisse ergeben sich daher Grundumlagen in unterschiedlicher Höhe.

f) Wird die Grundumlage ausschließlich mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Für Auskünfte in allen Fragen, die Grundumlagen betreffen, stehen die Umlagenverrechnung der Wirtschaftskammer Oberösterreich sowie die zuständigen Fachgruppen und Bezirksstellen jederzeit gerne zur Verfügung. Die Umlagenverrechnung befindet sich in der Fadingerstraße 27, 4020 Linz, Tel. 05-90909-2828, Fax 05-90909-3239, E-Mail: umlv@wkoee.at



In seiner Sitzung vom 6. November 2006 hat das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich die Grundumlagen für die Fachgruppen (Innungen, Gremien) genehmigt (ausgenommen Landesinnungen der Bäcker und der Fleischer) bzw. jene für die Fachvertretungen beschlossen. Die Grundumlagen sind auch im Internet unter <http://wko.at/ooe> abrufbar.

**Gewerbe und Handwerk****101****Bau****Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006**

Die Grundumlage beträgt einen Promillesatz (laut Tabelle) der SVB.

Unbeschadet der Höhe der SVB beträgt der Mindestbeitrag pro Mitglied € 200,-, sofern zumindest eine Gewerbeberechtigung des Mitgliedes bei der Landesinnung Bau aufrecht ist. Bei Nichtbetrieb aller bei der Landesinnung Bau inkorporierten Gewerbeberechtigungen eines Mitgliedes ist ein Mindestbeitrag von € 67,- zu entrichten.

Die Tabelle für die Promillesätze lautet:

SVB bis € 600.000,-	= 3,63 Promille,
für die nächsten € 600.000,-	= 2,18 Promille,
über € 1.200.000,-	= 0,95 Promille,
Höchstbetrag	€ 4.000,-

**102****Steinmetze****Beschluss der Innungstagung vom 13. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 144,- plus 1 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 54,-  
Zusätzlich zur Grundumlage eine Werbeumlage pro aktiver Steinmetzmeister bzw. Grabsteinerzeuger-Gewerbeberechtigung in der Höhe eines Grundbetrages von € 82,- plus 0,5 Prozent der SVB.  
Höchstbetrag (= Summe aus Grundumlage und Sonderumlage) € 6.500,-

**103****Dachdecker und Pflasterer****Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006**

Fester Betrag pro Berechtigung € 297,-\* plus 0,0 Prozent der SVB  
Ruhende Berechtigungen € 125,-

**104****Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker****Beschluss der Innungstagung vom 4. Oktober 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 120,- plus 1,28 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 60,-

**105****Glaser****Beschluss der Innungstagung vom 16. September 2005**

Grundbetrag pro Berechtigung € 70,- plus 1,8 Prozent der SVB, höchstens € 4.000,-.  
Ruhende Berechtigungen € 30,-

**106****Maler, Lackierer und Schilderhersteller****Beschluss der Innungstagung vom 19. September 2003**

Grundbetrag pro Berechtigung € 60,- plus 0,95 Prozent der SVB, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von € 3.700,-.

Ruhende Berechtigungen € 30,-  
Zusätzlich eine Werbeumlage für Mitgliedsbetriebe mit aktiver Berechtigung der Untergliederung 1 (Maler) in Höhe von 0,35 Prozent der SVB, wobei der Mindestbetrag € 120,- und der Höchstbetrag € 1.600,- beträgt.

**107****Bauhilfsgewerbe****Beschluss der Innungstagung vom 2. Oktober 2003**

Grundbetrag pro Berechtigung € 38,- plus 2,85 Promille der BLGS.

Ruhende Berechtigungen € 19,-  
Für Mitgliedsbetriebe mit aktiver Berechtigung im Bereich Zement- und Betonwarenerzeuger, Transportbetonerzeuger (Ugl. 2 und 24) eine Werbeumlage, bestehend aus einem Fixbetrag von € 47,- plus 1,4 Promille der BLGS.

**108****Holzbau****Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 101,- plus 0,7 Prozent der SVB.  
Zusätzlich zur Grundumlage eine Werbeumlage pro Mitglied mit aktiver Berechtigung in der Höhe eines Grundbetrages von € 27,- plus 0,2 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 67,-  
Höchstbetrag (= Summe aus Grundumlage und Sonderumlage) € 6.500,-

**109****Tischler****Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006**

Fixbetrag pro Berechtigung € 142,- und 0,32 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 21,-

**110****Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie Wagner****Beschluss der Innungstagung vom 14. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 78,- plus 1,41 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 39,-

**111****Bodenleger****Beschluss der Innungstagung vom 27. September 2005**

Grundbetrag pro Berechtigung € 390,- plus 0,45 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 195,-

**112****Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller****Beschluss der Innungstagung vom 15. September 2006**

Fixbetrag pro Berechtigung € 97,- plus 0,49 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 47,-

**114a****Schlosser und Schmiede****Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 94,- plus 0,08 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 47,-

**114b****Landmaschinentechniker****Beschluss der Innungstagung vom 25. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 125,- plus 0,16 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 36,-

**115****Spengler und Kupferschmiede****Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 208,-\*, plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 63,-

**116****Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker****Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 105,- plus 0,06 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 52,50





**117  
Elektro- und Alarmanlagentechnik  
sowie Kommunikationselektronik  
Beschluss der Innungstagung  
vom 4. Oktober 2006**

Elektrotechniker, Kommunikationstechnik, Blitzschutzanlagenbauer und sonstige Berechtigungen innerhalb der Landesinnung € 116,-\* plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 58,-  
Elektrotechnik gemäß BGBl. II (41/2003) uneingeschränkt inkl. die Errichtung von Alarmanlagen € 174,-\* plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 87,-  
Errichtung von Alarmanlagen in Verbindung mit zumindest einer weiteren Berechtigung im Bereich der Landesinnung € 58,-\* plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 29,-  
Errichtung von Alarmanlagen ohne weitere Berechtigung im Bereich der Landesinnung € 116,-\* plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 29,-  
Beleuchter und Beschaller € 100,-\* plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 50,-

**118  
Kunststoffverarbeiter  
Beschluss der Innungstagung  
vom 21. September 2006**

Fixbetrag pro Berechtigung € 130,- plus 0,23 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 65,-

**119  
Metalldesign, Oberflächentechnik  
und Guss  
Beschluss der Innungstagung  
vom 29. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 114,- plus 0,12 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 57,-

**120  
Mechatroniker  
Beschluss der Innungstagung  
vom 27. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 103,- plus 0,09 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 51,-

**121  
Kraftfahrzeugtechniker  
Beschluss der Innungstagung  
vom 26. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 173,- plus 0,13 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 86,-

**123  
Gold- und Silberschmiede,  
Juweliere, Uhrmacher  
und Modeschmuckerzeuger  
Beschluss der Innungstagung  
vom 13. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 83,- plus 1,3 Prozent der SVB, in der maximalen Höhe von € 276,-.  
Maximale Grundumlage € 359,-  
Ruhende Berechtigungen € 41,50

**124  
Musikinstrumentenerzeuger  
(Fachvertretung)**

Festbetrag € 120,- plus 0,15 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 60,-

**125  
Kürschner, Handschuhmacher,  
Gerber, Präparatoren und Säckler  
Beschluss der Innungstagung  
vom 18. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 258,- plus 0,4 Promille des Umsatzes des vorangegangenen Jahres (mindestens € 10,-, maximal € 1.000,-).  
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages

**127  
Schuhmacher und  
Orthopädienschuhmacher  
Beschluss der Innungstagung  
vom 12. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung für Schuhmacher, Instandsetzen von Schuhen, Teilgewerbe – Instandsetzen von Schuhen € 202,-  
Orthopädienschuhmacher (Klasse 1 und Klasse 2) € 433,-  
Hausschuhmacher, Holzschuhmacher, Sonstige € 196,-  
Schuhserienerzeuger € 346,-  
Weitere Betriebsstätten, beschränkt auf eine Übernahmestelle € 57,- plus 0,4 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages

**128  
Buchbinder, Kartonagewaren-  
und Etuierzeuger  
Beschluss der Innungstagung  
vom 5. Oktober 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung (außer Präger) € 196,-  
Grundbetrag pro Berechtigung Präger € 129,- plus jeweils Zuschlag pro Dienstnehmer € 9,- plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Betriebe (außer Präger) € 98,-  
Ruhende Berechtigungen Präger € 64,-

**129  
Tapezierer, Dekorateur  
und Sattler  
Beschluss der Innungstagung  
vom 27. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung für Ver-spannen von textilen Bodenbelägen, Bettfedernreinigung € 155,-  
Alle übrigen Berechtigungen € 260,- plus jeweils 0,3 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 49,-  
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Rieme, Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner, Teilgewerbe – Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen € 210,- plus 0,25 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 95,-

**131  
Bekleidungsgewerbe  
Beschluss der Innungstagung  
vom 9. Oktober 2006**

Herrenkleidermacher, Damenkleidermacher, Kostüm- und Maskenverleiher, Teilgewerbe – Änderungsschneiderei und Sonstige: Grundbetrag pro Berechtigung € 151,- plus 0,02 Prozent der SVB.  
Hutmacher, Modisten, Schirmmacher und Kunstblumenerzeuger: Grundbetrag pro Berechtigung € 128,- plus 0,2 Promille der SVB (max. € 2.400,-).  
Wäschewarenherzeuger: Grundbetrag pro Berechtigung € 151,- plus 0,2 Promille der SVB (max. € 1.400,-).  
Ruhende: 50 Prozent des Grundbetrages

**133  
Sticker, Stricker, Wirker, Weber,  
Posamentierer und Seiler  
Beschluss der Innungstagung  
vom 19. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung Handsticker, Handstricker, Plissierer, Kunststopfer, Knopfpresser, Repassierer, Teppichreparatur, Posamentierer, Gold-, Silber- und Perlensticker, Vordrucker und Musterzeichner, Sonstige € 104,- plus 3,2 Promille der SVB (max. € 2.600,-).  
Maschinesticker, Maschinstricker und Wirker, Weber (inkl. Fleckerlteppicherzeuger), Seiler, Spinner € 130,- plus 3,2 Promille der SVB (max. € 2.600,-).  
Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren € 87,- plus 1,8 Promille der SVB.  
Ruhende: 50 Prozent des Grundbetrages

### 134 Müller Beschluss der Innungstagung vom 24. September 2005

- a) Der feste Betrag beträgt
- für die 1. Berechtigung € 240,-
  - für die 2. Berechtigung € 0,-
  - für jede weitere Berechtigung € 100,-
  - für ruhende Berechtigungen € 50,-

b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,25

c) Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.

F1 (Mineral. Beimischfutter, Einmischrate 0,1–5 %) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,60

F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1 % sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,30

F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,10

d) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 240,-/€ 50,- (ruhende)

e) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 2.800,-

### 135 Bäcker Beschluss der Innungstagung vom 15. November 2006

- a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung € 130,-\*, für jede weitere Betriebsstätte € 60,-\*, für ruhende Berechtigungen € 50,-\*.

b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz der SVB und wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet.

Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen €-Betrag) 0,36 %. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage pro Mitglied beträgt € 2.000,-.

- c) Der Zuschlag für Werbezwecke beträgt 90 Prozent der gesamten Grundumlagenvorschriftung Bäcker für Ugl. 1 (ausgenommen für ruhende Berechtigungen) und 50 Prozent der gesamten Grundumlagenvorschriftung Bäcker für Ugl. 2 (ausgenommen für ruhende Berechtigungen).

### 136 Konditoren (Zuckerbäcker) Beschluss der Innungstagung vom 1. Juni 2005

- a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung und für jede weitere Betriebsstätte € 200,-, für ruhende Berechtigungen € 100,-.

b) Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich aus dem Prozentsatz der gesamten SVB des zweitvorangegangenen Jahres und wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet. Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen €-Betrag) 0,06 Prozent der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage pro Mitglied beträgt € 500,-

c) Werbezuschlag (nur für Ugl. 1 Zuckerbäcker) für Stammberechtigungen (auch für gepachtete Berechtigungen), gestaffelt nach dem Jahresumsatz des der Vorschriftung vorangegangenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb einer Konditorei, der der 10-prozentigen Umsatzsteuer unterliegt:

Umsatz bis € 220.000,- € 120,-  
von € 220.001,- bis € 365.000,- € 200,-  
über € 365.000,- € 330,-

Kein Werbezuschlag für ruhende Berechtigungen und weitere Betriebsstätten.



### 137 Fleischer Kundmachung nach Beschluss der Innungstagung und Genehmigung durch das Präsidium

### 138 Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Innungstagung vom 30. September 2005

Grundbetrag pro Standort € 150,- plus 1,0 Prozent der SVB.  
Grundumlage für ruhende Berechtigungen € 45,-

### 139 Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Beschluss der Innungstagung vom 11. September 2006

Fester Betrag pro Berechtigung € 150,-\* plus 0,15 % der SVB (max. € 500,-).

Kein zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter

Ruhende Berechtigungen € 40,-\*



### 140 Gärtner und Floristen Beschluss der Innungstagung vom 25. September 2006

Für die Berufsgruppen Floristen, Friedhofsgärtner und Blumenkleinhändler: Grundbetrag pro Standort € 200,- plus 0,3 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 25,- höchstens € 500,-).

Für die Berufsgruppen Gärtner und Sonstige (Rasenmähen und Heckenschneiden): Grundbetrag pro Standort € 300,- plus 0,1 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 30,- höchstens € 500,-)

Für die Berufsgruppen der Garten- und Grünflächengestalter (Landschaftsgärtner): Grundbetrag pro Standort € 350,- plus 0,1 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 30,- höchstens € 500,-).

Ruhende Berechtigungen € 58,-

### 142 Fotografen Beschluss der Innungstagung vom 15. September 2005

Fotografen € 183,-

Pressefotografen € 143,-

Lichtpauser und Fotopauser

(Fotokopierer) € 108,-

Ausarbeitungsbetriebe	€ 160,-
Aufsteller von Fotoautomaten	€ 34,-
Aufstellung von Fotokopiergeräten	€ 34,-
Herstellung von Passbildern mittels automatischer, fix montierter Kamera	€ 137,-
Sonstige	€ 171,-
Dienstnehmerzuschlag € 9,- plus fixe Beträge der SVB des zweitvorangegangenen Jahres in der Höhe von € 0,- plus einem fixen Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten in der Höhe von € 1,-	
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-
ausgenommen für Lichtpauser und Fotopauser (Fotokopierer)	€ 36,-
Werbebeitrag:	
Fotografen (Ugl. 1)	€ 60,-
Pressefotografen (Ugl. 2)	€ 40,-
Ausarbeitungsbetriebe (Ugl. 4)	€ 30,-
Aufsteller von Fotoautomaten (Ugl. 6)	€ 30,-
Herstellung von Passbildern mittels automatischer, fix montierter Kamera (Ugl. 8)	€ 30,-

### 143 Chemische Gewerbe Beschluss der Innungstagung vom 13. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung mit Ausnahme der Ugl. 8 (Hausbetreuungstätigkeiten/Hausbesorger)	€ 175,-
plus 0,95 Promille der SVB, mindestens aber € 44,- und maximal € 349,- (Zuschlag).	
Ruhende Berechtigungen	€ 87,-
Grundbetrag pro Berechtigung für Ugl. 8 (Hausbetreuungstätigkeiten/Hausbesorger)	€ 80,-
plus 0,0 Promille der SVB	
Ruhende Berechtigungen	€ 40,-
Einhebung der Sonderumlage für Schulungs- und Werbezwecke für die Berufsgruppe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger in der Höhe von 0,8 Promille der SVB, mindestens aber € 30,- und maximal € 300,-	

### 144 Friseure Beschluss der Innungstagung vom 3. Oktober 2005

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 52,-
plus 1,0 Prozent der SVB	
Ruhende Berechtigungen	€ 26,-
Sonderumlage Werbung pro Mitgliedsbetrieb (mit Ausnahme der Visagisten)	€ 80,-



### 145 Textilreiniger, Wäscher und Färber Beschluss der Innungstagung vom 6. Oktober 2006

Grundbetrag pro Berechtigung mit Ausnahme der Übernahme von Arbeiten für Textilreiniger, Färber, Wäscher, Wäschebügler, Chemischputzer sowie weitere Betriebsstätten, eingeschränkt auf eine Übernahmestelle, € 180,- plus 3,0 Promille der SVB (max. € 5.000,-)

Übernahme von Arbeiten für Textilreiniger, Färber, Wäscher, Wäschebügler, Chemischputzer € 86,- plus 0,0 Promille der SVB (max. € 5.000,-)

Weitere Betriebsstätten, eingeschränkt auf eine Übernahmestelle, € 29,- plus 0,0 Promille der SVB (max. € 5.000,-)

Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages.



### 146 Rauchfangkehrer Beschluss der Innungstagung vom 30. September 2005

Grundbetrag pro Berechtigung € 320,- plus € 190,- pro Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter, ausgenommen Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) per Stichtag 1. Dezember des vergangenen Jahres, sowie 0 Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Ruhende Betriebe € 160,-

### 147 Bestattung Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2006

Fixbetrag pro Berechtigung	€ 100,-
Zuschlag pro Geschäftsfall	€ 2,10
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-

### 149 Augenoptiker, Orthopädie- techniker und Hörgeräteakustiker Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung für	
Augenoptiker	€ 372,-
Kontaktlinsenoptiker	€ 372,-
Hörgeräteakustiker	€ 150,-
Bandagisten	€ 180,-
Orthopädietechniker	€ 180,-
Optiker und Glasaugenerzeuger, Niederwarenerzeuger, Sonstige	€ 110,-
jeweils plus 0,2 Prozent der SVB (mind. € 25, max. € 1.000,-)	
Ausbildungszulage pro Standort einer aktiven Augenoptiker- oder Kontaktlinsenoptikerberechtigung	€ 44,-
Werbeumlage Hörgeräteakustik pro Standort	€ 50,-
Ruhende Betriebe:	
Augenoptiker	€ 110,-
Kontaktlinsenoptiker	€ 110,-
Hörgeräteakustiker	€ 60,-
Bandagisten und Orthopädietechniker	€ 90,-
Optiker und Glasaugenerzeuger, Niederwarenerzeuger und Sonstige	€ 40,-



### 150 Zahntechniker Beschluss der Innungstagung vom 28. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 340,-*
plus 0 Prozent der SVB	
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-
PR-Sonderumlage pro Mitarbeiter ohne Lehrlinge und Reinigungskräfte	€ 30,-
per Stichtag 15. Februar des laufenden Jahres.	

## 151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

### Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2002

Grundumlagen zu	€ 60,-*
Ug.-Nr. 35 Bespannen und Reparatur von Tennisschlägern, Einstellen von Schibindungen	
Ug.-Nr. 12 Div. Beratungen	
Ug.-Nr. 50 Graphologen, Astrologen, Kartenleger, Kosmobiologische Dienstleistungen	
Ug.-Nr. 3 Holzerkleinerer, Bundholzerzeuger	
Ug.-Nr. 36 Energetiker	
Ug.-Nr. 33 Schätzungen, Taxator	
Ug.-Nr. 51 Totengräber	
Grundumlagen zu	€ 80,-*
Ug.-Nr. 43 Adressenbüros	
Ug.-Nr. 49 Aufstellung und Verleih von Warenautomaten	
Ug.-Nr. 23 Ausrücken von Langholz zum Verladeplatz	
Ug.-Nr. 44 Fahrrad-Botendienst	
Ug.-Nr. 30 Büroservice	
Ug.-Nr. 24 Div. Erzeuger	
Ug.-Nr. 17 Forstunternehmer	
Ug.-Nr. 2 Lohndrusch, Mähdrusch, Dreschmaschinenverleiher	
Ug.-Nr. 10 Tierpflege, Tierpension sowie Tiertrainer	
Ug.-Nr. 27 Geschäftsvermittlung (ehemalig Privatgeschäftsvermittlung)	
Ug.-Nr. 48 Tauchergewerbe	
Ug.-Nr. 32 Verpackungen	
Ug.-Nr. 1 Versch. Betriebe	
Ug.-Nr. 6 Div. Verleiher	
Ug.-Nr. 62 Organisation und Veranstaltung von Seminaren	
Ug.-Nr. 64 Callcenter	
Grundumlagen zu	€ 90,-*
Ug.-Nr. 8 Kunstgewerbe	
Grundumlagen zu	€ 100,-*
Ug.-Nr. 39 Innenarchitektur, Innenraumgestaltung	
Ug.-Nr. 42 Agenturen (Presse-, Nachrichtenagenturen)	
Ug.-Nr. 40 Zeichenbüros (Büro für technisches Zeichnen)	
Ug.-Nr. 28 Partnervermittler	
Ug.-Nr. 21 Patentausüber und -verwerter	
Ug.-Nr. 60 Sicherheitsfachkraft, Sicherheitstechnisches Zentrum	
Grundumlagen zu	€ 120,-*
Ug.-Nr. 55 Lebens- und Sozialberater	
Grundumlagen zu	€ 130,-*
Ug.-Nr. 56 Arbeitsvermittler	
Ug.-Nr. 15 Informationsbüro	
Ug.-Nr. 7 Brutanstalten	
Ug.-Nr. 34 Jagdvermittlung	
Ug.-Nr. 45 Zeltverleih	
Grundumlagen zu	€ 185,-*
Ug.-Nr. 26 Überlassung von Arbeitskräften	
Ug.-Nr. 16 Berufsdetektive	
Ug.-Nr. 14 Bewachungsgewerbe	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte



## Industrie

In Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der Berechtigung.

### 201 Bergwerke und Eisen erzeugende Industrie

Promille	0,87
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 202 Mineralölindustrie

Promille	1,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 203 Stein- und keramische Industrie (Fachgruppe)

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2006

Promille	3,2
Mindestgrundumlage	€ 58,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 204 Glasindustrie

Promille	1,56
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 205 Chemische Industrie

Promille	1,72
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 206 Papierindustrie

Promille	1,71
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 207 Papier und Papp verarbeitende Industrie

Promille	2,68
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 208 Audiovisions- und Filmindustrie

Promille	4,52
Mindestgrundumlage	€ 150,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 209 Bauindustrie

a) Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	
Promille	0,52
Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.500,-
b) Mitgliedsfirmen und Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	
Promille	4,72
der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Bereich der Urlaubsregelung)	
Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.500,-
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGE jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	

### 210a Sägeindustrie (Fachgruppe)

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2005

Promille	2,80
Mindestgrundumlage	€ 66,-
(Die Mindestgrundumlage für ruhende Mitgliedschaften beträgt € 33,-.)	
Die Sonderumlage Holzinformation beträgt € 0,22 je Festmeter Rundholzeinschnitt des vergangenen Jahres, wobei eine Mindestumlage von € 44,- festgelegt wurde, die jedoch nicht für ruhende Mitgliedschaften gilt.	

### 210b Holz verarbeitende Industrie

Promille	3,01
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**211****Nahrungs- und Genussmittel-  
industrie (Lebensmittelindustrie)**

Promille	3,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**212****Ledererzeugende Industrie**

Promille	1,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**213****Lederverarbeitende Industrie**

Promille	2,02
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**214****Gießereindustrie**

Promille	3,52
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**215****NE-Metallindustrie**

Promille	2,12
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**216****Maschinen- und  
Metallwarenindustrie**

Promille	0,72
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**217****Fahrzeugindustrie**

Promille	0,55
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**219****Elektro- und Elektronikindustrie**

Promille	0,97
Mindestgrundumlage	€ 87,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**220****Textilindustrie**

Promille	2,12
Mindestgrundumlage	€ 58,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**221****Bekleidungsindustrie**

Promille	2,72
Mindestgrundumlage	€ 210,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**222****Gas- und Wärme-  
versorgungsunternehmen**

Promille	5,49
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**Handel****301****Lebensmittelhandel  
Beschluss der konstituierenden  
Sitzung vom 29. Jänner 2003**

Lebensmittelhandel	€ 60,-*
Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke	€ 3,60*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**302****Tabaktrafikanter  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 21. Oktober 2006**

nach dem Umsatz des vergangenen Jahres	
a) bei Umsatz bis zu € 7.300,-	€ 8,-
b) bei Umsatz bis zu € 36.400,-	€ 24,-
c) bei Umsatz bis zu € 72.700,-	€ 49,-
d) bei Umsatz bis zu € 145.400,-	€ 74,-
e) bei Umsatz bis zu € 290.700,-	€ 123,-
f) bei Umsatz bis zu € 436.000,-	€ 148,-
g) bei Umsatz bis zu € 581.400,-	€ 174,-
h) bei Umsatz bis zu € 726.800,-	€ 217,-
i) bei Umsatz darüber	€ 242,-
Tabakwarengroßhändler	€ 242,-*

**303a****Handel mit Arzneimitteln,  
Drogeriewaren, Chemikalien  
und Farben  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 29. Oktober 2003**

Großhandel	€ 97,-*
Einzelhandel	€ 72,-*
Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke	€ 2,-*
Kleinhandel mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gem. § 104 GewO 2002:	€ 54,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**303b****Handel mit Parfümeriewaren  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 29. Oktober 2003**

Großhandel	€ 109,-*
Einzelhandel	€ 89,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**304a****Landesproduktenhandel  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 7. November 2002**

Landesproduktenhandel	€ 90,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**304b****Viehhandel und  
Fleischgroßhandel  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 13. November 2002**

Viehhandel und Fleischgroßhandel	€ 130,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**304c****Wein- und Spirituosenhandel  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 13. September 2002**

Wein- und Spirituosen- großhandel	€ 130,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**305****Energiehandel  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 29. September 2006**

Mineralölhandel	€ 180,-*
Brennstoffhandel	€ 180,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**306****Markt-, Straßen-  
und Wanderhandel  
Beschluss des Fachgruppen-  
ausschusses vom 13. September 2006**

Markt-, Straßen- und Wanderhandel	€ 95,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**307****Außenhandel  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 19. September 2002**

Außenhandel	€ 54,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**308****Textilhandel  
Beschluss des Fachgruppen-  
ausschusses vom 26. September 2001**

Textilhandel	€ 48,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**309****Schuhhandel  
Beschluss des Fachgruppen-  
ausschusses vom 20. September 2001**

Schuhhandel	€ 80,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**310****Direktvertrieb  
Beschluss der Fachgruppen-  
tagung vom 28. September 2005**

Direktvertrieb	€ 90,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte



### 311 Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2005

Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel) € 32,-\*  
Großhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel) € 50,-\*

Sonstiges € 100,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex der Basis 2000=100 (VPI 2000=100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2005. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

### 312 Papierhandel Beschlüsse der Fachgruppentagung vom 18. Oktober 2005

Großhandel (Ugl. 2) € 70,-\*  
Einzelhandel (Ugl. 0) € 42,-\*  
Groß- und Einzelhandel (Ugl. 5) € 90,-\*  
Sondergrundumlage für aktive Papierhändler (Papierhandel Ugl. 0, Groß- und Einzelhandel Ugl. 5) € 26,-\*  
Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Papierwaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel, Trafikanten-Kleinhandel Ugl. 1) € 35,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 314 Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2005

Handelsagenten € 85,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 315 Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. September 2002

Einzelhandel mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika € 85,-\*  
Großhandel € 169,-\*  
Groß- und Einzelhandel mit Antiquitäten, Bildern und Kunstgegenständen sowie mit Briefmarken, Münzen, Medaillen, Ordenszeichen € 85,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte



### 316 Eisen- und Hartwarenhandel Beschlüsse der Fachgruppentagungen vom 19. September 2002 und 20. November 2003

Für die Mitglieder des §-39-GO-Ausschusses Stahlhandel € 200,-\*  
Großhandel € 65,-\*  
Einzelhandel € 43,-\*  
Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen (Groß- und Einzelhandel) € 43,-\*  
Verkauf von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, sowie der Sprengmittelverschleiß € 21,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 317 Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2003

Maschinenhandel € 47,50\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 318 Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. September 2003

Fahrzeughandel € 50,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte  
Sonderumlage für Werbezwecke je aufrechter Berechtigung (ausgen. ruhende) € 54,-

### 319 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2002

Handel mit med. Injektionsspritzen und Infusionsgeräten € 22,-\*  
Handel mit medizinischem Naht- und Organersatzmaterial € 22,-\*  
Handel mit Medizinprodukten und Sonstiges € 70,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 320 Radio- und Elektrohandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. September 2003

Groß- und Einzelhandel € 84,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte  
Großhandel € 42,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte  
Einzelhandel € 42,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 321 Holz- und Baustoffhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. Oktober 2002

Holz- und Baustoffhandel € 63,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**322****Verandhandel und Warenhäuser  
(Fachvertretung)**

Verandhandel bis 10 Beschäftigte	€ 160,-
11 bis 100 Beschäftigte	€ 320,-
über 100 Beschäftigte	€ 640,-
Einzelfirmen (Physische Personen), offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften zahlen je die Hälfte der oben genannten Grundumlagen.	
Warenhäuser	€ 290,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**323****Einrichtungsfachhandel  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 24. September 2003**

Handel mit Möbeln, Waren der Raumaustattung und Tapeten	€ 89,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**324****Sekundärrohstoffhandel,  
Recycling und Entsorgung  
Beschluss des Fachgruppen-**

<b>ausschusses vom 21. September 2001</b>	
Händler	€ 150,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
Sammler	€ 96,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**326****Versicherungsagenten  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 24. Mai 2005**

Versicherungsagenten	€ 110,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**327****Allgemeines Gremium des Handels  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 19. September 2005**

Allgemeines Gremium des Handels	€ 80,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Ver-	

braucherpreisindex der Basis 2000=100 (VPI 2000=100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2005. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**301 bis 327 und 708  
Verbundene Gewerbe  
(§ 44 Abs. 4 WKG)****Zuordnung – Grundumlagen**

Welchen Fachgruppen die Inhaber von verbundenen Gewerben anzugehören haben, bestimmt der Obmann der betreffenden Sparte; wenn verschiedene Sparten betroffen sind, entscheidet der Präsident. Die Abwicklung erfolgt über die jeweilige Spartengeschäftsstelle bzw. die Abteilung Recht und Organe.

Inhaber von Berechtigungen für verbundene Gewerbe (Handwerke) gem. § 94 GEWO 1994 idF BGBl. I 2002/111 werden grundsätzlich Mitglied jener Fachgruppe (Fachvertretung), die laut Fachgruppenorganisationsordnung für die Vertretung des wirtschaftlichen Schwerpunktes der innerhalb der jeweils betroffenen Berechtigung ausgeübten Tätigkeit zuständig ist.

Das wirtschaftliche Schwergewicht bildet jene Warengruppe bzw. Tätigkeit, auf die der höchste Umsatzanteil entfällt bzw. voraussichtlich entfallen wird. Bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger wirtschaftlicher Schwerpunkte können aufgrund einer derartigen Berechtigung höchstens drei Fachgruppen-(Fachvertretungs-)Mitgliedschaften begründet werden.

Bei Vorliegen mehrerer Umsatzschwerpunkte mit wirtschaftlicher Bedeutung wird eine Mitgliedschaft jedenfalls bei jener Fachgruppe begründet, auf deren Warengruppe bzw. Tätigkeit der höchste Umsatzanteil entfällt bzw. entfallen wird (Hauptmitgliedschaft). Weitere Mitgliedschaften werden bei jenen Fachgruppen begründet, auf die der zweit- und drittgrößte Umsatzanteil entfällt bzw. entfallen wird (Listenmitgliedschaften).

Im Falle gleich hoher Umsatzanteile wird die Hauptmitgliedschaft bei jener Fachgruppe begründet, die die niedrigere Grundumlage beschlossen hat;

Listenmitgliedschaft(en) bei der/den übrigen Fachgruppe/n.

Zur Feststellung des wirtschaftlichen Schwerpunktes sind grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederauskünften Kriterien wie beispielsweise Umsatzanteile, überwiegende Nutzung der Betriebsräumlichkeiten, quantitativer Mitarbeiterinsatz, Produkt- und Dienstleistungsangebot heranzuziehen.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Schwergewichtes wird der Geschäftsumfang des Gewerbeanmelders mittels Fragebogen erhoben. Darin wird der Gewerbeanmelder ersucht, den tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Umsatzanteil der einzelnen Warengruppen bzw. Tätigkeiten in Prozenten anzugeben.

Für die Zuordnung zu einer Fachgruppe ist ein Umsatzanteil der einzelnen Warengruppe bzw. Tätigkeit von mehr als 10 Prozent erforderlich. Bei Umsätzen bis einschließlich 10 Prozent wird keine Zuordnung vorgenommen. Kommt der betroffene Berechtigungsinhaber seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 WKG nicht oder nicht rechtzeitig nach, so erfolgt die Zuordnung auf Basis der der jeweiligen Sparte (der Wirtschaftskammer) zur Verfügung stehenden Informationen.

Bei Vorliegen nur eines Umsatzschwerpunktes mit wirtschaftlicher Bedeutung haben Inhaber von Berechtigungen für die verbundenen Gewerbe die Grundumlage bei dieser Fachgruppe zu entrichten. Bei Vorliegen mehrerer Umsatzschwerpunkte mit wirtschaftlicher Bedeutung ist für die Hauptmitgliedschaft die volle Grundumlage zu entrichten. Für Listenmitgliedschaften ist gegebenenfalls die für diese beschlossene Grundumlage, ansonsten die volle Grundumlage zu entrichten.

Änderungen der Fachgruppen-(Fachvertretungs-)Zuordnungen können entweder vom betroffenen Mitglied oder von einer betroffenen Fachorganisation mit Wirksamkeit für den nächsten Voranschlagszeitraum eingeleitet werden.

**Grundumlage für  
Listenmitgliedschaften**

grundsätzlich	€ 36,-*
ausgenommen 304b	€ 130,-*
ausgenommen 305	€ 109,-*
ausgenommen 306	€ 95,-*
ausgenommen 307	€ 54,-*
ausgenommen 310	€ 90,-*
ausgenommen 311	€ 100,-*
ausgenommen 317	€ 47,50*
ausgenommen 319	€ 70,-*
ausgenommen 320	
Großhandel	€ 42,-*
Einzelhandel	€ 42,-*
Groß- und Einzelhandel	€ 84,-*
ausgenommen 323	€ 89,-*
ausgenommen 324	€ 96,-*
ausgenommen 327	€ 80,-*
ausgenommen 708	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
(Beschlüsse: siehe jeweilige Fachgruppe)	



## Bank und Versicherung

### 401

#### Banken und Bankiers

1,602 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 402

#### Sparkassen

1,461 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 403

#### Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,645 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 404

#### Raiffeisenbanken

1,661 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 405

#### Landes-Hypothekenbanken

1,420 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 406

#### Versicherungsunternehmen

1,470 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, exklusive Provisionszahlungen, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 407

#### Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Sachversicherungsvereine sowie Rückversicherungsverein: 4,7 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschreibung zweitvorangegangenen Jahr  
mindestens € 26,10  
höchstens € 7.175,-  
Viehversicherungsvereine: 3,9 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschreibung zweitvorangegangenen Jahr  
mindestens € 26,10  
höchstens € 4.655,60  
Sterbekassen 0,19 Promille des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschreibung zweitvorangegangenen Jahr  
mindestens € 26,10  
höchstens € 709,15  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 408

#### Lotterien

Lottokollekturen 5,24 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH für das zweitvorangegangene Jahr bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen 30 Prozent der Grundumlage  
mindestens € 7,27  
Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,4 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 160. und 161. Klassenlotterie.  
Mindestgrundumlage € 7,27  
Österreichische Lotterien GmbH 0,066 Promille des Wetteinsatzes aller Spiele (ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto) des der Grundumlagevorschreibung zweitvorangegangenen Jahres.  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

### 409

#### Pensionskassen

Fixbetrag je Pensionskasse € 6.500,-  
Variabler Anteil:  
Pro Million € Grundkapital € 1.213,27  
Pro Million € Deckungsrückstellung € 8,55  
Pro Berechtigtem € 0,21  
Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt. Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit max. € 40.000,- gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

## Transport und Verkehr

### 501

#### Schienenbahnen (Fachvertretung)

- 1.) Hauptbahnen
  - a) Ein fester Betrag von € 0.
  - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
  - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 2.) Nebenbahnen (Lokalbahnen)
  - a) Ein fester Betrag von € 0.
  - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
  - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 3.) Straßenbahnen, Oberleitungsbahn
  - a) Ein fester Betrag von € 0
  - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
  - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen
  - a) Ein fester Betrag von € 0
  - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
  - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 5.) Alle übrigen Berechtigungsarten einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen (Industriebahnen)
  - a) Ein fester Betrag von € 26,24
  - b) Ein Zuschlag von 0 Promille der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0
  - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

Die Grundumlage unterliegt der Staffelung gem. § 123 Abs 9 WKG;  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**502****Schiffahrtsunternehmen  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 3. Oktober 2006****Personenschiffahrt auf anderen Bin-  
nengewässern als der Donau (Schif-  
fe/Motorboote)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 55,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 73,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 91,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 122,-
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 182,-

Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Überfuhren/Rollfähren**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 25,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Segelschulen**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 61,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Schiffsführerschulen/Motorbootschulen**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 61,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Vermietung von Schiffen aller Art**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 55,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Rafter**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 25,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Konzessionierte Donauschiffahrtsunter-  
nehmungen (auf der gesamten Donau)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren

Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel, Personenschiffahrt bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 55,-  
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug € 73,-  
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug € 91,-  
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug € 122,-  
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug € 182,-  
über 400 Personen pro Fahrzeug € 243,-  
Frachtschiffahrt pro Betriebsmittel € 91,-

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte  
**Konzessionierte Donauschiffahrtsunter-  
nehmungen (beschränkt auf ein  
Bundesland)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 55,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 73,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 91,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 122,-
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 182,-

Über 400 Personen pro Fahrzeug € 243,-

**Frachtschiffahrt**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 91,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 1.096,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Andere Schiffahrtsunternehmen  
(z.B. Vertretung von Schiffahrtsunter-  
nehmungen)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 55,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

**Hochseeschiffahrtsunternehmen**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 0, pro Betriebsmittel € 0, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) € 0.

**503****Luftfahrtunternehmen  
(Fachvertretung)**

Grundumlage € 80,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**504****Seilbahnen****Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 24. Jänner 2006****Grundumlagen zu € 50,-\***

Schleplifte bis 300 m; Schleplifte von 301 bis 800 m; Schleplifte bis 800 m Seehöhe der Bergstation; Personenbeförderung mittels Förderband.

**Grundumlagen zu € 80,-\***

Schleplifte über 300 m; Schleplifte ab 801 m; Schleplifte über 300 m und Holzbringung; Schleplifte über 800 m Seehöhe der Bergstation; Kombilifte.

**Grundumlagen zu € 155,-\***

Wasserschiseilbahnen; 1er-Sesselbahnen/-lifte, 1er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 1er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

**Grundumlagen zu € 240,-\***

Materialseilbahnen.

**Grundumlagen zu € 260,-\***

2er-Sesselbahnen/-lifte; 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

**Grundumlagen zu € 275,-\***

3er-Sesselbahnen/-lifte; 3er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 3er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen; 4er-Sesselbahnen/-lifte; 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

**Grundumlagen zu € 290,-\***

6er-Sesselbahnen/-lifte; 6er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 6er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen; 8er-Sesselbahnen/-lifte; 8er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 8er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

**Grundumlagen zu € 295,-\***

Standseilbahnen; Kabinenseilbahnen; Pendelseilbahnen; Umlaufbahnen; jede andere Anlage.

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**505****Spediteure****Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 16. September 2003  
und 17. November 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 66,- zusätzlich eine Betriebsumlage gestaffelt nach Arbeitnehmer:

0 bis 5 Arbeitnehmer	€ 30,-
6 bis 10	€ 60,-
11 bis 25	€ 150,-
26 bis 50	€ 350,-
51 bis 100	€ 800,-
101 bis 200	€ 2000,-
201 bis 300	€ 3000,-
301 bis 400	€ 4000,-
über 400	€ 5000,-

Stichtag für die Erhebung der beschäftigten Arbeitnehmer ist der 1. Jänner des laufenden Jahres. Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages (€ 33,-).



**506****Beförderungsgewerbe  
mit Personenkraftwagen  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 28. September 2006  
Gelegenheitsverkehr**

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 29,30
- b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang € 29,80
- c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit Pkw lt. Konzessionsumfang € 29,80
- d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang € 29,80

**Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers**

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 41,80
- b) Zuschlag je Fahrzeug € 2,90

**Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe**

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 18,30
- b) Zuschlag je Fuhrwerk € 0,-

**Alle anderen Betriebe**

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 29,30
  - b) Zuschlag je Betriebsmittel € 29,80
- Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**507****Güterbeförderungsgewerbe  
Beschluss der Fachgruppentagungen  
vom 23. September 2003  
und 21. Oktober 2006**

- a) Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Güterverkehr € 41,-
  - b) Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Güterverkehr € 24,-
  - c) Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt € 24,-
  - d) Konzession für die Güterbeförderung mit Traktor € 12,-
  - e) Pferdefuhrwerksgewerbe € 8,-
- Zusätzliche Betriebsumlage pro Lkw und Zugmaschine (Traktor) laut Konzessionsumfang bzw. bei freiem Gewerbe laut Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge € 23,-
- Ruhende Berechtigungen halber Grundbetrag.

Stichtag für die Erhebung der Betriebsmittel für freie Gewerbe ist der 1. Jänner des laufenden Jahres.

**508****Autobusunternehmungen  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 12. Jänner 2006  
Gelegenheitsverkehr**

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

- Gruppe 1: erste Berechtigung € 45,-
- Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere € 45,-
- Zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge € 63,-

**Kraftfahrlinienverkehr**

Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrli-niengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Fester Betrag gestaf-felt nach Anzahl der Berechtigungen:

- Gruppe 1: erste Berechtigung € 45,-
- Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere € 45,-
- zusätzlich Zuschlag je gemeldeten Auto-bus € 63,-

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**509****Kraftfahrschulen  
Beschluss der Fachgruppentagungen  
vom 19. September 2003 und  
1. Dezember 2006**

- Pro Fahrschule (Standort) € 280,-
  - plus € 5,- Zulage für jeden bewilligten Fahrschulkurs außerhalb des Standortes der Fahrschule – basierend auf Außenkursbescheiden des Vorjahres,
  - plus € 1,- Zuschlag pro Antritt zur praktischen Fahrprüfung im Vorjahr (Basis: Meldung aus dem Führerscheinregister)
- Ruhende Berechtigungen: € 137,- pro Fahrschule.

Sonderumlage als zweckgebundener Werbebeitrag in der Höhe von € 350,- pro Fahrschulstandort.

**510****Garagen-, Tankstellen- und  
Servicestationsunternehmungen  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 26. September 2006****Servicestationen**

- einheitlich € 99,80\*
- Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**Tankstellen** (Anzahl d. Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung) 1 bis 3 € 99,80\*  
4 bis 6 € 99,80\*  
über 6 und unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 99,80\*

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**Garagen** (Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup> laut Gewerbeberechtigung) Umrechnung m<sup>2</sup> - Stellplatz: Da bei der Berechnung nach m<sup>2</sup> auch Rangierflächen dazuzurechnen sind, werden pro Stellplatz 25 m<sup>2</sup> angenommen; laut Gewerbeberechtigung)

- bis 200 m<sup>2</sup> € 99,80\*
- bis 400 m<sup>2</sup> € 99,80\*
- bis 800 m<sup>2</sup> € 99,80\*
- bis 1500 m<sup>2</sup> € 99,80\*
- bis 3000 m<sup>2</sup> € 198,70\*
- über 3000 m<sup>2</sup> u. unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 198,70\*

**Parkplatzvermietungen** Abstellflächen im Freien € 99,80\*,  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**512****Allgemeine Fachvertretung  
des Verkehrs**

- 1) Normalsatz pro Mitglied € 70,-\*
  - 2) Hebesatz von der SVB 0 Euro.
- Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

## Tourismus und Freizeitwirtschaft

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernoteierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 Prozent oder mehr über der Ausgangsnoteierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die errechneten Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernoteierung des VPI ist die Ausgangsnoteierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5-Prozent-Klausel.

### 601 Gastronomie

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2006

Grundumlagen	€ 99,-*
plus € 0,- Zuschlag nach Sitzplatzanzahl	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 602 Hotellerie

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2006

Grundumlagen zu	€ 87,-*
Gesellenheim, Schutzhütte	
Grundumlagen zu	€ 121,-*
Fremdenheim, Ferienhaus, Erholungsheim, Frühstückspension, freie Beherbergung bis 10 Betten	
Grundumlagen zu	€ 167,-*
Hotel Garni, Pension, Gasthof mit über 8 Betten	
Grundumlagen zu	€ 223,-*
Hotel, Motel, Hotelpension, Kurhaus und Kneippanstalt, Rasthaus mit über 8 Betten plus € 1,-* Zuschlag nach Bettenklasse plus € 0,- Zuschlag für klassifizierte Betriebe	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte



### 603 Private Krankenanstalten und Kurbetriebe (Fachvertretung)

Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend):	
<b>Basisbetrag</b>	€ 500,-*
alle übrigen: <b>Basisbetrag</b>	€ 180,-*
<b>Zuschlag</b> Beschäftigte (für alle):	€ 0,-
<b>Zuschlag</b> Größenklasse (für alle): 0 bis 10 Mitarbeiter (MA)	€ 50,-
11 bis 25 MA	€ 100,-
26 bis 50 MA	€ 200,-
51 bis 100 MA	€ 400,-
über 100 MA	€ 800,-
(MA Mitarbeiterzahl nach GKK-Anmeldungen des Unternehmens am Standort)	
Zuschlag nach PRIKRAF nur für Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend), Reha-Betriebe und sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.): 0,75 Promille der vom Unternehmen erzielten Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten u. bewerteten LKF-Punkte	
Zuschlag für jedes betriebene Gerät (nur für Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT): CT € 150,-, MRT € 300,-, Staffe lung nach Rechtsform für den Basisbeitrag	

### 604 Bäder

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. September 2006

Freibad	€ 76,-
Natur-/Seebad/Strandbad	€ 44,-
Hallenbad	€ 76,-
Hallenbad + Freibad	€ 100,-
Thermal-/Mineralbad	€ 135,-
Erlebnisbad	€ 135,-
Wannen-/Brause-/Dampfbad	€ 44,-
Saunen	€ 44,-
Solarien	€ 44,-
plus € 0,- Zuschläge nach Betriebsart	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 605 Reisebüros

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2006

Vollberechtigungen	€ 175,-*
Teilberechtigungen	€ 100,-*
plus € 0,- Zuschlag nach Mitarbeitern	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 606 Kultur- und Vergnügungsbetriebe (Fachvertretung)

Schausteller	€ 15,-
plus	
€ 0,- für Kindergeschäft,	
€ 10,- für Schieß- und Spielgeschäft,	
€ 25,- für Kleinfahrgeschäft bis 20 Personen,	
€ 35,- für Großfahrgeschäft über 20 Personen,	
Freizeitparks	€ 200,-
Theater, Varieté, Kabarett	€ 250,-

plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Peepshow	€ 250,-
Schaubergwerke	€ 200,-
Sportveranstaltungen	€ 200,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Veranstaltungszentren	€ 200,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Zirkusse	€ 100,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum	
Ruhende Berechtigungen	50 Prozent

### 607 Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2006

Lichtspieltheater, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: Basisbetrag € 30,-* plus 1,8 Promille des Vorjahresumsatzes exkl. Ust.	
Lichtspieltheater, die den Filmbezugsbedingungen nicht unterliegen:	
Basisbetrag	€ 120,-*
plus € 0,- Zuschlag	
Bei der Zuschlagsberechnung bleiben € 16.700,- des Vorjahresumsatzes unberücksichtigt.	
Ruhende Berechtigungen: halber Basisbeitrag	

### 608 Freizeitbetriebe

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006

1 Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe gemäß § 108 GewO) ab 2007 € 50,-*, ab 2008 € 60,-*	
2 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	
3 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	
3a Fitnesstrainer (Organisation von Fitnessveranstaltungen, Erstellen von Trainingsplänen, Sport- und Fitnesskonzepten und Ablaufkontrolle u.ä., Sportberatung und Sportmanagement z.B. im Bereich Training, Wettkampf und Geräteauswahl, mit Ausnahme der den Betriebsberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	
3b Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)	
4 Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)	
5 Gewerblicher Sportbetrieb – Bahngolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat udgl.)	
6 Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz	
7 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe (Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eissportarten, Inlineskating, Skateboard- und Rollschuhanlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelnbahnen, Sportschießstand, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungee-Jumping, Go-	

kartbahnen, Rennstrecken, Ballsportarten wie Fußball, Handball, Volleyball u.ä., Wasserschlitt)

7a Pferde- und Reittrainer, z.B. Trabertrainer, Reitschulen

7b Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden – Reitstall, Pferdepension

8 Bootsvermieter – Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z.B. Surfbrettern, Wasserski)

8a Gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-)Yachten (Motor- und Segelyachten)

8b Segelschulen (Bewilligung gemäß §§ 141, 144 Abs. 2 Schifffahrtsgesetz zur gewerbmäßigen Schulung von Schiffsführern für Segelfahrzeuge, inklusive Windsurfen)

9 Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation – freies Gewerbe gemäß GewO)

10 Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)

11 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler – Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur – freies Gewerbe gemäß GewO)

12 Durchführung von Veranstaltungen: ..... Veranstaltungs-(Dauer-)Berechtigungen z.B. gemäß Landes- Veranstaltungsgesetz, inklusive Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks/Märchenwäldern u.dgl.

12a Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen

12b Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen (§ 108 Abs. 3 Z 2 GewO)

16 Tanzschulen

17 Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Modelle; inklusive Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen

u.dgl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen) 18 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Werkverträgen/Aufträgen zwischen ..... und Interessenten/Kunden/Erholungssuchenden) unter Ausschluss aller Tätigkeiten, die an einen Befähigungsnachweis oder an eine besondere staatliche Bewilligung gebunden oder die anderen Gewerben oder Berufen, insbesondere dem gebundenen Reisebürogewerbe, vorbehalten sind (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, von Sprachkursen, von Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren z.B. an Sportler und Vereine, udgl.)

20a Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten (freies Gewerbe gemäß GewO)

20b Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, z.B. Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen)

22 Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)

23 Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gemäß GewO)

24 Sonstige Berechtigungen, zum Beispiel: Aufstellung und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten, Beratungsdienst für Diskotheken und Gastgewerbe (ausgenommen Betriebsberatungen), Betrieb von Kinderspielplätzen, Discjockey und Disc-Entertainer, Durchführung musikalischer Darbietungen mittels technischer Musikwiedergabeanlagen bzw. Tonträgern, Vermittlung selbständiger Sportler – Sportmanagement und Sportberatung (Sportagentur), Zurverfügungstellung von Licht- und Tonanlagen samt Bedienungspersonal für Freizeitveranstaltungen, Wander-, Natur-, Ski- Mountainbike- und Loipenführer, Organisation und Durchführung von Canyoning-Touren u.ä.; Kulturmanagement, Planung und Durchführung von Freizeitgestaltungen – Animation u.dgl., Betrieb ei-

nes Tourismus- und Freizeit- Auskunfts- und Beratungsdienstes, Vermittlung von Freizeitkontakten und Freizeitpartnern, Organisation von Lotto-Tippgemeinschaften, Begleiten und Führen von Personen beim Tauchen für Freizeitzwecke

€ 90,-\*

13 Betrieb von Campingplätzen € 90,-\* plus Zuschlag nach Standplätzen (Zuschlag = 0,-)

20 Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons, Automatenhallen u. dgl.) nach einschlägiger landesgesetzlicher Grundlage – zu erfassen nach Berechtigungsinhabern unabhängig von der Zahl der Standorte! € 90,-\* plus Zuschlag nach Betriebsstätte, Geräte (Zuschlag = 0,-)

14 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe (Schuhputzer, Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung, Betreuung von älteren Menschen, Haus-, Garten-, Kinder- und Haustierbetreuung und -pflege, Parkplatz- und Fahrzeugwächter, Lotsen, Durchführung von Botengängen, Sänften- und Rikschadienste u.dgl., Garderobehalter, Babysitter und Babysitteragenturen, Gehsteig-, Parkflächen- und Verkehrsflächenreinigung, Schneeräumung, Mähdienst, u.dgl.)

15 Kartenbüros € 50,-\*

19 Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre € 200,-\*

19a Wettterminals € 15,-

20c Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz)

21 Spielbank/Casino (gemäß Glücksspielgesetz) € 950,-\*

Ruhende Berechtigungen: die Hälfte

## Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:** Wirtschafskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3, Telefon: 05-90909-3314 und 3315, Telefax: 05-90909-3311, E-Mail: medien@wko.at

**Chefredakteur:** Hans Großwindhager  
**Chefredakteur-Stv.:** Reinhard Gattringer (Im Rampenlicht, Motor)  
**Leitender Redakteur:** Thomas G. Ketzl (Service & Recht)  
**Chef v. Dienst:** Mag. Gerald Wakolbinger (Wirtschaft & Politik, Terminvorschau)  
**Redaktion:** Johannes Bachler (WIFI, Betriebe & Produkte), Gottfried Hargassner (Sonderbeilagen, Aus den Branchen, Aus den Regionen), Mag. Anton Pfaffenwimmer (Betriebe & Produkte)  
**Redaktionsschluss:** Montag, 16.30 Uhr  
**Auflage:** 63.506 (ÖAK; 3. Quartal 2006)

**Jahresabonnement:** 67,- €; für oberösterreichische Kammermitglieder kostenlos  
**Anzeigenverkauf:** Greif Werbung, 4010 Linz, Promenade 23, Telefon: 0732-7805-591, Telefax: 0732-785953, E-Mail: greif@greif.at  
**Anzeigenschluss:** jeweils Montag, 16 Uhr. Inseratarife sind im Internet unter <http://wko.at/ooe/medienservice> abrufbar. Derzeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 38.  
**Hersteller (Druck):** OÖN Druckzentrum GmbH & Co. KG., 4061 Pasching, Medienpark 1

**Blattlinie:** Vertretung der im Interessen- ausgleich gebildeten Meinung und Zielvorstellung der wirtschaftlichen Ständevertretung sowie die Wiedergaben der im Wege des Begutachtungsrechtes ausgearbeiteten Stellungnahmen zu Gesetzen und Gesetzesvorstellungen auf der Basis der Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft.

**Offenlegung:** Medieninhaber ist die Wirtschafskammer Oberösterreich, vertreten durch ihre gesetzlichen Organe.



## Information und Consulting

### 701

#### Abfall- und Abwasserwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. März 2006

Pro Berechtigung und Standort	€ 190,-*
Pro Standort jedoch max.	€ 190,-*
Ruhende Berechtigungen	50 Prozent

### 702

#### Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006

Grundumlage	€ 165,-*
Pro Standort jedoch max.	€ 165,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 703

#### Werbung und Marktkommunikation Beschluss des Fachgruppen- ausschusses vom 26. September 2006 (aufgrund besonderer Dringlichkeit)

Werbeagenturen	€ 150,-*
Alle anderen	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.

### 704

#### Unternehmensberatung und Informationstechnologie Beschluss des Fachgruppen- ausschusses vom 27. September 2006 (aufgrund besonderer Dringlichkeit)

Fester Betrag	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-

### 705

#### Technische Büros, Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2006

Für die erste Berechtigung ein fester Betrag von	€ 214,-*
Für jede weitere Berechtigung innerhalb der Fachgruppe ein Betrag von	€ 107,-
Ruhende Betriebe	die Hälfte ohne Staffelung nach der Rechtsform



### 706

#### Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. Juni 2006

Fixbetrag (=Mindestbetrag) je Berechtigung und Standort	€ 120,-
plus 0,16 Prozent der SVB	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 707

#### Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss des Fachgruppen- ausschusses vom 5. Oktober 2006 (aufgrund besonderer Dringlichkeit)

Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter; Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler; Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Gewerbliche Bauträger; Inkassoinstitute; Sonstige	€ 130,-*
Immobilientreuhänder uneingeschränkt	€ 390,-*

Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter und Immobilienmakler; Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter und Gewerbliche Bauträger; Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler und Gewerbliche Bauträger € 260,-\*  
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent der aktiven Beträge je Berechtigung, ohne Staffelung nach der Rechtsform

### 708

#### Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006

Buch- und Medienwirtschaft	€ 140,-*
Listenmitgliedschaften	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 709

#### Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. Mai 2006

Versicherungsmakler	€ 220,-*
Berater in Versicherungsangelegenheiten	€ 220,-*
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	€ 220,-*
Versicherungsmakler, eingeschr. auf die Tätigkeit als Subunternehmer eines einzigen anderen Versicherungsmaklers (Versicherungsmaklerassistent)	€ 220,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 710

#### Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachgruppen- ausschusses vom 4. Oktober 2006 (aufgrund besonderer Dringlichkeit)

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen: Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch € 1.500,-. Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) hat die Grundumlage mindestens € 440,- zu betragen.

Für ruhende Unternehmungen beträgt der Nichtbetriebssatz € 220,-

Gruppe 2: andere Unternehmungen: Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,28 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis. Die Grundumlage hat mindestens € 350,- zu betragen, höchstens aber € 3.200,-.

Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 200,-. (Staffelung nach der Rechtsform gemäß WKG § 123)

Für ruhende Unternehmungen beträgt der Nichtbetriebssatz € 100,-.

Gruppe 1: 12/Privatradios 13/Privat-TV-Anstalten 14/Unternehmungen, die dem ORF-Gesetz unterliegen 26/Weiterverbreitung von Rundfunk über Funknetze 28/Sonstige Weiterverbreitung von Rundfunk sowie Rundfunkzusatzdienste

Gruppe 2: 1/Sonstige Betriebe 2/bis 100 Anschlüsse 3/101 bis 500 Anschlüsse 4/501 bis 1000 Anschlüsse 5/1001 bis 2000 Anschlüsse 6/2001 bis 4000 Anschlüsse 7/4001 bis 8000 Anschlüsse 8/über 8000 Anschlüsse 15/Telekomunternehmungen 21/Öffentliche Kommunikationsnetze 22/Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer 23/Öffentliche Mietleitungsdienste 24/Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste 25/Andere öffentliche Kommunikationsdienste 27/Weiterverbreitung von Rundfunk über leitungsgebundene Netze.

Stecken Sie das Gesetz einfach in die Tasche.  
Per Mausklick.



REICHL UND PARTNER

**mein.wko.at**  
**Kollektivverträge, Arbeitsrecht und mehr.**

Änderungen im Kollektivvertrag? Neue Umweltauflagen für Ihre Branche? Novellierungen im Arbeitsrecht? Als Nutzer von mein.wko.at können Sie Gesetzestexte, neue Regelungen und Vorlagen einfach aus dem Web herunterladen. Diese Services stehen exklusiv den Mitgliedern der Wirtschaftskammern zur Verfügung; einfach auf WKO.at oder telefonisch unter 0800 221 223 anmelden.

**mein.wko.at – Mein Überblick auf einen Klick.**

**WKO.at**  
WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS